
Anhang 2 zur BAM-GGR 025

Anerkennung einer gleichwertigen Netzmittellösung als Standardflüssigkeit für die Durchführung der chemischen Verträglichkeitsprüfung gemäß 6.1.6.1 a) ADR/RID

1 Gegenstand

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) erkennt die unten genannte Netzmittellösung für die Verwendung bei der Durchführung der chemischen Verträglichkeitsprüfung gemäß 6.1.5.2.6 bzw. 6.5.6.3.5 ADR/RID als gleichwertig an.

2 Geltungsbereich

Baumusterprüfung

3 Normative Verweise

keine

4 Prüfverfahren

- 4.1 Für die Durchführung der Prüfung der chemischen Verträglichkeit von Verpackungen, einschließlich Großpackmitteln (IBC), aus Polyethylen mit Netzmittellösung nach Unterabschnitt 6.1.5.2.6 bzw. 6.5.6.3.5 des ADR/RID kann abweichend von 6.1.6.1 a) ADR/RID folgende Netzmittellösung für die Vorlagerung angewendet werden: eine wässrige Lösung aus 5 Masse-% eines iso-C₁₃-Alkoholethoxylats (85 Masse-% iso-C₁₃H₂₇O(CH₂CH₂O)₁₀H + 15 Masse-% Wasser) und 1 Masse-% 2-Phenoxyethanol.
- 4.2 Die Anwendung dieses Anhangs der BAM-GGR 025 muss im Baumusterprüfbericht dokumentiert werden.

Hinweis: Dieser Anhang 2 zur BAM-GGR 025 ersetzt die Mitteilung Anerkennung einer gleichwertigen Netzmittellösung als Standardflüssigkeit für die Durchführung der chemischen Verträglichkeitsprüfung gemäß 6.1.6.1 a) ADR/RID vom 03.03.2022.